

# Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Hofkirchen am 22.02.2022



Nr. und Gegenstand  
der B e r a t u n g

B e s c h l u s s / S a c h v e r h a l t

1. Änderung des Flächennutzungsplans Hofkirchen mit Deckblatt Nr. 11 (i. S. „Sondergebiet Solarpark Garham-Nord“)
  - a) Behandlung der Bedenken und Anregungen und Fassung der Abwägungsbeschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und aus der Bürgerbeteiligung

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden jeweils keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht bzw. wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- Regionaler Planungsverband Donau-Wald vom 21.12.2021
- Landratsamt Passau – Technischer Umweltschutz vom 15.12.2021
- Landratsamt Passau – Sg 53 Wasserrecht / Altlasten u. Ü.-gebiete vom 14.12.2021
- Landratsamt Passau – Kreisbrandrat vom 11.01.2022
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Vilshofen
- WBW Deggendorf vom 13.12.2021
- Zweckverband Abfallwirtschaft vom 14.12.2021
- Telefonica Germany GmbH & Co.OHG
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 03.01.2022
- IHK Niederbayern vom 27.12.2021
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 15.12.2021
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Autobahn GmbH des Bundes
- RMD Wasserstraßen GmbH
- Stadt Vilshofen vom 10.12.2021
- Stadtwerke Vilshofen
- Markt Windorf vom 07.12.2021
- Markt Eging a. S. vom 09.12.2021
- Markt Winzer
- Gemeinde Iggenbach

Der Marktgemeinderat beschließt:

## 1. Bedenken und Anregungen von Bürgern

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 08.12.2021 bis 10.01.2022 durchgeführt und am 01.12.2021 örtlich bekannt gegeben.

Es wurden keine Bedenken und Anregungen von Bürgern vorgebracht.

## 2. Bedenken und Anregungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange

Den Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde nach § 4 Abs. 1 BauGB mit angemessener Frist vom 08.12.2021 bis 10.01.2022 die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Stellungnahmen folgender Behörden und Träger öffentlicher Belange gingen bei der Marktgemeinde ein und wurden zum Teil *stichpunktartig zusammengefasst*; sie werden wie folgt behandelt:

Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Nach LEP 6.2.1 (Ziel) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Nach LEP 6.2.3 (Grundsatz) sollen Freiflächen Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Nach RP Donau -Wald B II 1.3 (Grundsatz) sollen Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden.

Bewertung der Planung

Die Planung sieht die Errichtung einer PV-Anlage auf einer Fläche von rund 3,5 Hektar vor. Die Anlage soll nordöstlich der A 3, westlich der Anschlussstelle Garham/Vilshofen errichtet werden. PV-Anlagen leisten grundsätzlich einen Beitrag zum Umbau der bayerischen Energieversorgung. Dieser soll aber nach LEP -Ziel 6.2.1 (Begründung) raumverträglich unter Abwägung aller berührten Belange erfolgen.

Die Autobahn A 3 stellt eine Vorbelastung im Sinne des EEG und des LEP dar. Allerdings ist der geplante Standort der PV-Anlage durch die vorhandenen Grünstrukturen bzw. die Böschung von der A 3 in weiten Teilen visuell abgeschirmt und steht daher kaum in einem direkten, in der Landschaft ablesbaren, Zusammenhang mit der Autobahn. Insofern ist der konkrete Standort nur bedingt als (visuell) vorbelastet im Sinne des LEP anzusehen (vgl. Grundsatz 6.2.3).

Aufgrund der topographischen Situation vor Ort und die vorhandenen Grünstrukturen dürfte sich die Sichtbarkeit der geplanten Anlage auf einen engen Umkreis beschränken. Die geplanten Eingrünungsmaßnahmen werden die Sichtbarkeit der Anlage von Norden weiter reduzieren (vgl. RP 12 B II 1.3).

Im Bereich von Garham sind derzeit mehrere PV-Anlagen in Planung. Obwohl der Umweltbericht hierzu keine Angaben enthält, ist wohl davon auszugehen, dass die gegenständliche Anlage mit den anderen nicht im Zusammenhang wahrnehmbar sein wird. Eine Überlastung des Landschaftsbildes durch eine zu starke Konzentration von PV-Anlagen ist daher wohl nicht zu befürchten

Zusammenfassung

In der Summe werden Erfordernisse der Raumordnung der Planung nicht entgegengehalten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Teil Umweltbericht unter 2b ist auf das Thema Kumulierung eingegangen, der noch entsprechend ergänzt wird.

Landratsamt Passau – Abteilung 7 Städtebau vom 28.12.2021

Der Markt Hofkirchen beabsichtigt auf einer bisher als land- und forstwirtschaftlichen genutzten Fläche nördlich der BAB A3 auf den Flnr. 438 (vermutlich), 438/7 und 438/8 ein Sondergebiet für eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Fläche von ca. 3,37 ha im Flächennutzungsplan darzustellen.

Die Fläche befindet sich an der Gemeindegrenze zu Eging am See. Die Gemeinde Eging a. See ist daher als Nachbargemeinde gemäß §2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen, da Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind.

Geeignete Standorte gemäß dem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.21 sind insbesondere versiegelte Konversionsflächen, Siedlungsbrachen, Abfalldeponien, Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich, Trassen entlang größerer Verkehrsstrassen, sonstige durch Infrastruktur-Einrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte oder Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart. Generell sollen daher Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorrangig auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

*Der Markt Hofkirchen beabsichtigt derzeit ein gemeindliches Entwicklungskonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen aufzustellen. Die vorliegende Fläche ist in diesem Konzept bereits mit aufgenommen.*

*Die auszuweisende Fläche ist nach Osten, Süden und Westen hin durch einen Wald eingegrünt, daher ist eine Fernwirkung in diesem Bereich nicht gegeben. Ein Teilbereich der Fläche liegt im 200m Korridor der Autobahn A3. Lediglich von Norden her, ist die Anlage zum Teil sichtbar.*

*Durch die angedachte Eingrünung wird die Fernwirkung weiter reduziert.*

*Es handelt sich hierbei um eine Fläche ohne besondere landschaftliche Eigenart in einer Lage mit geringer Fernwirkung.*

*In städtebaulicher Sicht bestehen gegen das Deckblatt Nr. 11 geringe Bedenken, wenn nachfolgende Punkte berücksichtigt werden:*

*Auf das Rundschreiben vom ist in der Begründung Bezug zu nehmen.*

*Es ist klarzustellen um welche Grundstücke es sich tatsächlich handelt. Die Flächennutzungsplandarstellung gibt andere Flächen an, als die aufgelisteten Flächen in der Begründung.*

*Im Umweltbericht sind die einzelnen Schutzgüter abzuhandeln. Auf diese ist zwar im Entwicklungskonzept im Anhang eingegangen worden, diese sind jedoch auch im Verfahren mit aufzunehmen. Zudem fehlt bei der Begründung eine allgemeine Zusammenfassung.*

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

*Es wird auf die aktuellen Hinweise des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr v. 10.12.2021 Bezug genommen. Die Flurnummern wurden geprüft und berichtigt. Im Umweltbericht (= Teil 2 der Begründung) Seite 12-18 werden die Ausführungen zu den Schutzgütern ergänzt, eine Zusammenfassung ist dort unter 3c enthalten und wird noch am Ende der allgemeinen Begründung ergänzt.*

#### Landratsamt Passau – Sachgebiet 61 vom 10.01.2022

##### *Rechtliche Beurteilung*

- a) Auf Seite 5 der Begründung ist auf die Anforderung des neuen MS einzugehen.*
- b) Darzustellen ist gern. § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) BauGB eine Fläche zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie (sh. Ziff. 1.1 des MS).*
- c) Da das Gebiet unmittelbar an der Gemeindegrenze zu Eging a. See liegt, sollte ein aktuelles Luftbild in die Unterlagen aufgenommen werden, um den Standort und seine möglichen Auswirkungen besser zuordnen und bewerten zu können.*
- d) Der Beteiligung des Marktes Eging a. See kommt hier besondere Bedeutung zu.*

*Zu a) Die Begründung wird bezüglich des neuen MS ergänzt*

*Zu b) Im Plan wird dies in der Legende als „sonstiges Sondergebiet zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ bezeichnet*

*Zu c) Ein Luftbild wird eingefügt*

*Zu d) Der Markt Eging am See wurde beteiligt und äußerte keine Einwendungen*

#### Landratsamt Passau – Untere Naturschutzbehörde vom 17.12.2021

*Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan, gegenüber der textlichen Festsetzung und der Begründung jedoch Nachforderungen.*

*Begründung:*

*Unter 5.2.1 ist beschrieben, dass eine blütenreiche Wiese innerhalb der Anlage erzielt wird. Damit dieses Ziel erreicht werden kann ist die Pflegemahd durch 1 -2 malige Mahd/Jahr, 1. Mahd ab 15.06 oder die extensive Beweidung festzusetzen.*

Rahmende Eingrünung mit Hecken werden laut graphischer Darstellung auf FINr. 438/8 und 437/7 durchgeführt. Genannt ist in der Begründung jedoch nur FINr. 438/8. Die Saumzonen der Hecken sind 1 x jährlich im Herbst zu mähen. Das o. g. ist auch innerhalb der textlichen Festsetzungen anzubringen!

Festsetzungen (Eingriffsregelung, Begründung, Textliche Festsetzungen):

6.1.1 Die Ausgleichsflächen befinden sich gemäß graphischer Darstellung auf Teilflächen von Flurnummer 438/7, und 438. Dies ist auch in den Festsetzungen so genannt. Allerdings ist innerhalb Nr.4. Inhalt und wesentliche Auswirkung der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes beschrieben, dass sich die ein Teil der Ausgleichsflächen auf Nr. 437 statt 438 befindet. Unter 5. Der Begründung befinden sich eine Ausgleichsfläche auf FINr. 538 statt 438. In der Begründung auf S 17 steht wiederum, dass die Ausgleichsflächen auf FINr. 437 und 438/7 sind. In der Eingriffsregelung auf S 9 steht der flächenmäßige Ausgleich auf FINr. 438/7 durchgeführt wird, 438 wird nicht genannt. Die Angabe der korrekten Ausgleichsflächen ist innerhalb der gesamten Unterlagen nochmals zu überprüfen und einheitlich richtigzustellen.

Textliche Festsetzungen:

Für alle Neupflanzungen (insbs. Unter 6.2.1) ist einheitlich zusätzlich folgendes festzusetzen: Ein Wildverbiss-Schutzzaun für die Dauer von mind. 5 Jahren anzubringen und nach max. 7 Jahren selbstständig zu entfernen. Der unmittelbare Umgriff der Pflanzungen (Radius: ca. 50 cm) ist in den ersten vier Jahren ab Pflanzung einmal jährlich, frühestens im Juli ausgemäht. Bei allen Neupflanzungen sind mind. 10% Bäume 1. oder 2. Ordnung anzupflanzen. Gehölzausfälle sind umgehend in gleicher Qualität und Quantität zu ersetzen. Heister sind ebenfalls als 2xv zu pflanzen.

6.1.2 Die folgenden Pflegemaßnahmen sind hinzuzufügen: Bei Herstellung der extensiven Wiese auf bisheriger Wiese ist diese nach Impfung mit autochthonem Saatgut durch 3-malige Mahd/Jahr für 3-5 Jahre mit Mähgutabfuhr auszuhagern und danach extensiv mit 2-maliger Mahd wie in den Festsetzungen beschrieben zu pflegen. Beim Ausgangszustand Acker: Vor der Begrünung 2-jährige Ausmagerung durch Getreideanbau (Hafer, Roggen, Gerste). Ernte und Strohmaterial sind abzutransportieren. Oder vor der Ansaat ist die Ackerfläche zu pflügen oder mehrmalig zu fräsen/grubbern um den Begrünungserfolg zu gewährleisten. Anschließend ist eine feinkrümelige Bodenstruktur herzustellen, danach das Saatgut einzubringen und nach der Ansaat ist der Boden einmalig zu walzen. Es folgt die extensive Pflege wie bereits beschrieben.

6.1.3: Der Altgrasstreifen ist hinsichtlich des Standorts jährlich zu wechseln.

6.1.5: Sofern die Ausgleichsflächen nicht im Besitz der Gemeinde sind, sind diese über eine dingliche Sicherung/Eintragung ins Grundbuch zu melden. Ein Abdruck der dinglichen Sicherung ist der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau spätestens sechs Wochen nach Satzungsbeschluss zukommen zu lassen.

6.2.2: Der Begriff v. a. ist zu unbestimmt und ist aus den Festsetzungen zu streichen.

6.3.3 der Bereich ist nicht farblich gekennzeichnet bzw. ist wahrscheinlich der hellblaue Bereich in der Grafik gemeint, dies ist in der Legende auch nachvollziehbar darzustellen. Der Mähzeitpunkt ist mit nicht vor dem 15.06 festzusetzen damit sich die extensive Vegetation entwickeln kann (vgl. o. g. Anmerkung zu 5.2.1).

6.5.2 Der Gehölzbestand darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit entfernt werden.

Vorab ist dieser auf das Vorhandensein von Höhlen oder Spalten zu untersuchen. Sind diese Quartiere vorhanden muss durch eine fachkundige Person sichergestellt werden, dass sich keine geschützten Tierarten darin befinden. Ist dies der Fall ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

8.2 Zur Durchlässigkeit für Kleintiere ist ein Abstand von mind. 15cm zwischen Zaun und Boden festzusetzen.

Die o. g. Anmerkungen sind innerhalb der Planung/ Festsetzung entsprechend anzupassen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Flurnummern wurden geprüft und berichtigt. Die weiteren Aussagen betreffen die Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan und werden dort behandelt bzw. berücksichtigt.

## Landratsamt Passau – Sg 53 Wasserrecht vom 10.12.2021

*Für private Trinkwasserbrunnen/kleinere gemeinschaftliche Trinkwasserversorgungen, welche nicht an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen sind; erfolgt ausdrücklich keine Stellungnahme. Diese Stellungnahme ist nur eine Prüfung entsprechend dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 04.08.2015 (Anpassungsgebot § 7 BauGB - Beachtung bei WSG-Verfahren), ist aber keine Beurteilung von sonstigen wasserrechtlichen Tatbeständen.*

*Für Fragen der Beurteilung der Belange der Wasserwirtschaft im Hinblick auf die notwendigen Angaben zum UVP (Umfang und Detaillierungsgrad) wird auf das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf verwiesen. Fragen der Wasserwirtschaft, des Grundwassers, die Gefährdungen die vom Grundwasser selbst ausgehen oder für das Grundwasser bestehen können (insbesondere die Grundwasserstände mit Gefährdungen für die Bauleitplanung), der Ausschluss einer Grundwassergefährdung, die Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsplanungen, sind durch schriftliche Anhörung des fachlich dafür zuständigen Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf von der Gemeinde als verantwortlichen Planungsträger und der Bauverwaltung zu ermitteln (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g) BauGB, vgl. § 48 WHG, § 82 und § 83 WHG, Art. 51 BayWG, Art. 63 Abs. 3 BayWG).*

*Erschließungsfragen werden nicht von der unteren Wasserrechtsbehörde geprüft. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf wurde bereits im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB einbezogen.*

## Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 06.12.2021

### Bereich Landwirtschaft:

*Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Landschafts- und Flächennutzungsplanes Dbl. Nr. 11.*

### Bereich Forsten:

*Aus forstlicher Sicht werden keine Einwände gegen die Änderung des Landschafts- und Flächennutzungsplans mit Dbl. Nr. 11 erhoben.*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

## Staatliches Bauamt Passau vom 09.12.2021

*Das Gebiet des o.g. Flächennutzungs- und Bebauungsplanes liegt an keiner vom Staatlichen Bauamt verwalteten Bundes- und Staatsstraße.*

*Die Erschließung erfolgt über eine gemeindliche Straße/ Flurweg. Einzelne Privatzufahrten (Art. 19 BayStrWG) entlang der freien Strecke der Staatsstraße können aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des überörtlichen Verkehrs nicht zugelassen werden.*

### **Blendung und Lärmauswirkung durch neue Photovoltaikfelder:**

*Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wird eine Beurteilung der möglichen Blendwirkung durch die Photovoltaikanlage auf die Verkehrsteilnehmer der Staatsstraße gefordert. Eine Gefährdung durch Blendwirkung muss entweder auszuschließen sein, oder aber es ist in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Staatsstraße durch die Elemente der Photovoltaikanlage nicht geblendet oder irritiert werden.*

*Es ist nicht auszuschließen, dass die Schallemission des Verkehrs auf der Staatsstraße an den Photovoltaikerelementen reflektiert wird und damit die Schallimmission im Bereich der Wohnbebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite erhöht.*

*Hinsichtlich der sich daraus eventuellen ergebenden Überschreitung der Orientierungswerte für den Verkehrslärm stellen wir ausdrücklich fest, dass unter Umständen notwendige Lärmschutzmaßnahmen der Betreiber bzw. Eigentümer der Photovoltaikanlage als Verursacher auf eigene Kosten durchzuführen hat. Ansprüche wegen Lärmschutz können an den Straßenbaulastträger nicht gestellt werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir als Straßenbaulastträger der Staatsstraße auch künftige Ansprüche auf Lärmschutz oder Entschädigung, die von der Gemeinde/ Stadt oder von Anwohnern und Grundstücksbesitzern der gegenüberliegenden Wohnbebauung gestellt werden, ablehnen.*

*Gegen die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 11 sowie Aufstellung des vorhaben bezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Solarpark Garham Nord (nördlich BAB A 3) bestehen von Seiten des Staatlichen Bauamtes im Weiteren keine Bedenken.*

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den Themen Blendung und Lärmauswirkung ist ein Gutachten an Fa. GEOPLAN Osterhofen beauftragt, das den Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beigelegt wird. Laut Information von Fa. GEOPLAN können Reflexionen der Schallemissionen und eine Erhöhung der Schallimmissionen bei der Wohnbebauung und zur Ortschaft Rannetsreit ausgeschlossen werden. Auch bezüglich Blendung ist laut Berechnung durch GEOPLAN ausgehend von der Anlage nichts zu befürchten. Das Ergebnis wird in der Planung entsprechend berücksichtigt.*

#### Bayernwerk AG Vilshofen vom 20.01.2022

*Gegen die Änderung des Planungsvorhabens bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Bayernwerk AG nicht beeinträchtigt werden. Im überplanten Bereich befinden sich von der Bayernwerk AG betriebene Versorgungseinrichtungen. Es folgen Hinweise zu 20-kV-Anlagen und zur Kabelplanung.*

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Leitung ist im Deckblatt zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan berücksichtigt. Eine detailliertere Behandlung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens.*

#### Bayerischer Bauernverband vom 09.12.2021

*Zur vorbezeichneten Planungsmaßnahme bestünden grundsätzlich keine Einwände, jedoch wird um Aufnahme folgender Aspekte in die schriftlichen Festsetzungen gebeten:*

*Durch die Bewirtschaftung angrenzender land- und forstwirtschaftlicher Flächen kann es zu Staubimmissionen kommen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber geduldet werden. Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Land- und Forstwirte abgewälzt werden.*

*Es wird gebeten bei der Planung der Einzäunung auf die Praktikabilität für die umliegenden Flächen zu achten. Für land- und forstwirtschaftliche Maschinen, die oftmals Überbreite aufweisen, müsse weiterhin eine gute Befahrbarkeit der Nachbarflächen gewährleistet und eine ordnungsgemäße und ortsübliche Bewirtschaftung benachbarter land- und forstwirtschaftlicher Flächen uneingeschränkt möglich sein. Gegenüber den Waldbesitzern der angrenzenden Grundstücke sollte ein Sicherheitsabstand (Baumfallgrenze) zum vorhandenen Wald eingehalten werden.*

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen werden im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan entsprechend ergänzt.*

*Die Konzentration der Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang bandartiger Infrastruktureinrichtungen, die bereits als Störfaktoren in der Landschaft existieren, ist zu begrüßen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn keine naturschutzfachlichen Belange dem entgegenstehen.*

*Der Standort wurde bereits im gemeindlichen Entwicklungskonzept für die Nutzung erneuerbarer Energien positiv bewertet. Wir halten dieses vorausschauende Vorgehen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung für den richtigen Weg. Die Darstellung und Abwägung der Auswirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter ist plausibel und korrekt.*

*Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld der Anlage stellen eine naturschutzfachliche Aufwertung dar.*

*Der östlich angrenzende Waldumbau durch natürliche Sukzession, beim Vorhandensein teilweiser Laubholzverjüngung, ist sinnvoll. Vorhandenes Totholz sollte auf der Fläche belassen werden.*

*Es ist die Möglichkeit zu prüfen, den Baumanteil in den am Nordrand geplanten Gehölzflächen zu erhöhen, um nachteilige landschaftsästhetische Auswirkungen weiter zu minimieren (Bäume 1. und 2. Ordnung und geringer Anteil an Tannen).*

*Bei der Ansaat der extensiven Grünlandflächen soll zwingend regionales Saatgut, oder besser in der Nähe gewonnenes, autochthones Saatgut verwendet werden. Impfen damit ist allein nicht ausreichend.*

*Dem Vorhaben wird zugestimmt.*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Aussagen zur Begrünung betreffen den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan und werden dort behandelt.

Beschluss: 15 : 0

b) Billigungsbeschluss

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und billigt den vom Planungsbüro Inge Haberl – Wallersdorf ausgearbeiteten Satzungsentwurf mit Begründung, Umweltbericht und naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung in der Fassung vom 22.02.2022 mit den nun beschlossenen Änderungen.

Beschluss: 15 : 0

**Sämtliche 17 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.**

**Hiervon waren 15 und ab TOP 3 b) nichtöffentlicher Teil 16 anwesend und stimmberechtigt; die Beschlussfähigkeit war gegeben.**

**Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird beglaubigt.**



Markt Hofkirchen

Hofkirchen, den 23.02.2022

Bauer